

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz werden bis zur vollständigen Übernahme der Erfassungsfunktion durch den Betrieb, der die zentrale Erfassung und Endlagerung durchführt, noch solche radioaktiven Abfälle erfaßt, die nicht den Anforderungen an Form und Eigenschaften sowie den Übergabe- und Übehahmebedingungen zentral zu erfassender radioaktiver Abfälle entsprechen. Näheres dazu wird in den jeweiligen Strahlenschutzgenehmigungen festgelegt.

(2) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die im Besitz einer Strahlenschutzgenehmigung sind oder einen Antrag auf Erteilung einer Strahlenschutzgenehmigung gestellt haben, sind verpflichtet, umgehend, jedoch spätestens bis 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung, die Angaben und Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 für die Ergänzung der Strahlenschutzgenehmigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorzulegen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635),
- die Richtlinie für die zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle vom 28. März 1974 (Mitteilung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1975 Nr. 5).

Berlin, den 11. Mai 1981

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes für
Atomsicherheit und Strahlenschutz**

Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k
Staatssekretär

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Kesselanlagen**

vom 14. Mai 1981

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kesselanlagen gemäß Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Überwachungspflichtige Kesselanlagen umfassen Kessel¹ und deren Ausrüstung sowie sicherheitstechnisch erforderliche Nebenanlagen wie

- Brennstoffversorgungseinrichtungen der Feuerung
 - bei festen Brennstoffen einschließlich kesselseitigem Brennstoffbunker

¹ Siehe TGL 30310/01 bis /06 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kesselanlagen —.

- bei flüssigen Brennstoffen einschließlich deren Lagerung
- bei gasförmigen Brennstoffen einschließlich deren Hauptabsperrramatur in der Gaszuleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes

- Frischluftversorgungseinrichtungen der Feuerung
- Entaschungsanlage im Kesselhaus oder im Aufstellungsbereich des Kessels
- Einrichtungen zum Reinigen und Ableiten der Abgase
- Kesselspeisewasseraufbereitungsanlage einschließlich Speisewasservorratsbehälter
- Speisevorrichtungen, Speiseleitungen, Umwälzvorrichtungen.

§ 2

(1) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die Druckteile¹ für überwachungspflichtige Kesselanlagen herstellen, errichten und/oder instandsetzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Das gilt auch für Betriebe, die das Druckteil durch Säuren bzw. Beizen chemisch reinigen.

(2) Die Leiter von Betrieben haben beim Amt zu beantragen

a) die Zulassung

- für die Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von Druckteilen,
- zur chemischen Reinigung des Druckteils durch Säuren bzw. Beizen

für überwachungspflichtige Kesselanlagen sowie

b) die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Kesselanlagen.

(3) Beabsichtigte Veränderungen oder Instandsetzungen an den Druckteilen bzw. technischen Mitteln für den Schutz der Kesselanlagen einschließlich Übergang zum zeitweise beaufsichtigungsfreien Betrieb sowie die Veränderung der Feuerungsart sind der zuständigen Inspektion des Amtes vor ihrer Realisierung zu melden. Der Meldepflicht unterliegt auch die beabsichtigte Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Kesselanlagen bzw. solchen Kesselanlagen, die wegen Wassermangel, Glüherscheinungen oder anderen unzulässigen Betriebszuständen außer Betrieb genommen waren. Die Inspektion des Amtes entscheidet in diesen Fällen vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

(4) Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — sowie die für die Feuerungen geltenden Rechtsvorschriften² anzuwenden.

§ 3

(1) Kessel überwachungspflichtiger Kesselanlagen, deren nach Anlage 1 bestimmter Zahlenwert $z > 50$ ist, dürfen nur von Werk tätigen bedient werden, die die Befähigung zum Bedienen von Kesselanlagen gemäß Anlage 2 nachgewiesen haben.

(2) Als Nachweis der Befähigung gelten:

1. Das Zeugnis als Bedienungsperson für Kesselanlagen. Dabei hat die Ausbildung nach dem „Programm für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Bedienung von über-

³ z. Z. gelten:

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 4. Oktober 1973 (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes).